
BGB § 2314

Notarielles Nachlassverzeichnis; Antrag nur eines von zwei Miterben; Einholung von Auskünften

I. Sachverhalt

M verstarb und hinterließ drei Kinder. Laut Erbschein erbten Kind A und Kind B je zur Hälfte. Kind C verlangt von A die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses. Eine entsprechende Klage ist bereits bei Gericht anhängig. Kind A hat nunmehr einen Notar mit der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses beauftragt. Eine Originalvollmacht des A liegt vor. Kind B hat den Notar bisher weder beauftragt noch bevollmächtigt.

II. Fragen

1. Liegt ein wirksamer Antrag zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses vor?
2. Reicht die Vollmacht zur Einholung von Auskünften bei Banken und Behörden aus?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamer Beurkundungsantrag

Das Ersuchen um Vornahme eines Urkundsaktes ist kein Antrag auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, sondern ein **verfahrensrechtlicher Antrag** auf Vornahme einer notariellen Amtshandlung. Es ist das Gesuch an den Notar als Amtsträger, eine zu den Aufgaben seines Amtes gehörende Tätigkeit auszuüben (Winkler, BeurkG, 21. Aufl. 2023, Einl. Rn. 28 m. w. N.; s. auch BGH NJW 1990, 510, 512 f.; BGH NJW 1989, 2615, 2616).

Die **wirksame Stellung eines Beurkundungsantrages**, der seinerseits in den Grenzen des § 15 Abs. 1 BNotO die Urkundsgewährungspflicht auslöst, hängt somit von **keinen materiell-rechtlichen Voraussetzungen** ab. So hat der BGH beispielsweise in kostenrechtlichem Zusammenhang die analoge Anwendbarkeit der §§ 104 ff. BGB auf einen Beurkundungsantrag verneint; deswegen sei ein für den Notar nicht erkennbar geschäftsunfähiger Auftraggeber gleichwohl und unabhängig von der Art der notariellen Tätigkeit zur Zahlung der Notarkosten verpflichtet (BGH NJW 2025, 1575 Rn. 10 ff.). Wir sehen dementsprechend auch **keine Bedenken gegen die Wirksamkeit eines Antrags** zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, wenn dieser nur von einem von mehreren Miterben erteilt wird.

Auch aus materiell-rechtlicher Sicht ergäben sich allerdings keine Einwände: Sind **mehrere Miterben** vorhanden, so **haften** sämtliche Erben für die Erfüllung der Auskunftspflichten gem. § 2314 Abs. 1 BGB **als Gesamtschuldner**. Dies folgt zwar nicht aus § 2058 BGB, da die Auskunftspflicht keine Nachlassverbindlichkeit darstellt, ergibt sich jedoch aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 421, 431 BGB (BeckOK-BGB/Müller-Engels, Std.: 1.11.2025, § 2314 Rn. 10; MünchKommBGB/Lange, 10. Aufl. 2026, § 2314 Rn. 80 m. w. N.). Der Pflichtteilsberechtigte kann also den Auskunftsanspruch gem. § 2314 Abs. 1 BGB auch gegen nur einen von mehreren Miterben geltend machen und von diesem die Leistung allein fordern (vgl. § 421 S. 1 BGB). Kann aber im Fall des § 2314 Abs. 1 BGB auch von nur einem der mehreren Anspruchsverpflichteten die Leistung gefordert werden, dann muss dieser zur Leistung aufgeforderte Miterbe **auch allein in der Lage sein, wirksam die zur Erfüllung des materiellen Anspruchs notwendigen Schritte in die Wege zu leiten**, also vorliegend den Notar wirksam gem. § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB zu beauftragen.

2. Vollmacht zur Einholung von Auskünften
Auskunftsansprüche des Erblassers, beispielsweise gegen Banken aufgrund einer mit ihnen geführten Geschäftsbeziehung gem. §§ 675 Abs. 1, 666 BGB, **gehen** mit dem Tod des Erblassers **auf den Erben über** (BGH NJW 1989, 1601). Besteht eine Erbengemeinschaft, so gilt für die Nachlassforderungen die Vorschrift des § 2039 S. 1 BGB. Hiernach kann **jeder Miterbe die Leistung an alle Erben fordern** (§ 2039 S. 1 BGB).

Daraus ergibt sich, dass **auch ein Miterbe einen zum Nachlass gehörenden Anspruch** auf Auskunft bzw. Rechenschaftslegung **allein geltend machen kann, wobei er insoweit Leistung an alle Erben zu fordern hat** (OLG Düsseldorf ErbR 2015, 163). Nachlasszugehörigkeit ist dann gegeben, wenn Rechtsträger des Anspruchs die Erben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit sind, der Anspruch also vom Erblasser auf die Erbengemeinschaft übergegangen ist (BGH NJW 1957, 906; MünchKommBGB/Fest, § 2039 Rn. 3). Da dementsprechend auch im unterbreiteten Sachverhalt der Miterbe A allein berechtigt ist, aus vom Erblasser ererbten Recht bei Behörden und Gerichten Auskünfte zu fordern, **reicht u. E. die Vollmacht des einzelnen Miterben A für den Notar aus**, damit dieser die entsprechenden Aus-

künfte erhalten kann. Der Vollmachtserteilung durch den weiteren, nicht verklagten Miterben B bedarf es nach unserem Dafürhalten nicht.